

**Friedhofsgebührensatzung**

**der**

**Stadt Landsberg am Lech**

# Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bemessungsgrundlage
- § 2 Gebührenarten
- § 3 Gebührenpflicht - Gebührenschuldner
- § 4 Grabnutzungsgebühren (incl. Nachkäufen)
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 Gebühren für anonyme Bestattungen
- § 7 Überführungsgebühren
- § 8 Umbettungsgebühren
- § 9 sonstige Gebühren
- § 10 Säumniszuschläge
- § 11 Inkrafttreten

# **Gebührensatzung für die Bestattungseinrichtungen der Stadt Landsberg am Lech (Friedhofsgebührensatzung)**

Die Stadt Landsberg am Lech erläßt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F) folgende Gebührensatzung für die Bestattungseinrichtungen der Stadt Landsberg am Lech (Friedhofsgebührensatzung).

## **§ 1**

### **Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Stadt aufgewendeten Kosten.

## **§ 2**

### **Gebührenarten**

Für die Benutzung der städt. Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen erhebt die Stadt Landsberg am Lech

1. Grabnutzungsgebühren
2. Bestattungsgebühren
3. Überführungsgebühren
4. Umbettungsgebühren
5. Sonstige Gebühren

### § 3

## Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

(1) Die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

(2) Gebührenpflichtig ist

- a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
- b) wer einen Antrag auf Benutzung der städt. Friedhöfe stellt,
- c) wer die Kosten veranlaßt hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

) Die Gebührenschuld für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes entsteht mit der tatsächlichen Bereitstellung der Grabstätte durch die Stadt oder mit der Zusage der Stadt, daß ein Nutzungsrecht begründet bzw. verlängert wird. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit der Erbringung der Leistung durch die Stadt. Die Stadt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

(4) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## § 4 Grabnutzungsgebühren

### Städtische Friedhöfe (incl. Friedhöfe der Stadtteile)

#### (1) Allgemein:

##### Ruhezeiten (lt. Regelung in Friedhofssatzung):

1. im Alten Friedhof an der Augsburg Str. und im Waldfriedhof
  - a.) für Verstorbene, die mehr als 10 Lebensjahre erreichten 15 Jahre
  - b.) bei Leichen von Kindern bis zu 10 Lebensjahren 10 Jahre
  - c.) für Aschenreste Verstorbener in Urnen 10 Jahre
  
2. kirchlicher u. städtischer Teil der Friedhöfe in den Stadtteilen Ellighofen, Erpfling, Pitzling und Reisch
  - a.) für Verstorbene, die mehr als 10 Lebensjahre erreichten 20 Jahre
  - b.) bei Leichen von Kindern bis zu 10 Lebensjahren 15 Jahre
  - c.) für Aschenreste Verstorbener in Urnen 10 Jahre

#### (2) Neuerwerb / Nachkauf:

1. Für Erdbestattungen in Gräbern (Neuerwerb / Nachkauf) werden pro Jahr folgende Grabnutzungsgebühren erhoben:
  - a.) Wahigrab einstellig 74 €
  - b.) Wahigrab zweistellig 148 €
  - c.) Wahigrab zweistellig in Vorzugslage 209 €
  - d.) Kindergrab 39 €
  
2. Für Urnenbestattungen (Neuerwerb / Nachkauf) werden pro Jahr folgende Grabnutzungsgebühren erhoben:
  - a.) Urmengrab 66 €
  - b.) Urmennische, einstellig 66 €
  - c.) Urmennische, zweistellig 132 €

Bei einem Grabneuerwerb, einer erneuten Bestattung während der Ruhefrist oder einer Verlängerung der Grabnutzung sind die Grabnutzungsgebühren für die gesamte Ruhefrist oder die Verlängerungszeit im Voraus zu bezahlen.

## § 5 Bestattungsgebühren

**(1) Folgende Bestattungsgebühren sind zu entrichten:**

1. Gebühren für die Grabherstellung:

1.1 Für Erdbestattungen in Särgen werden für die Grabherstellung folgende Gebühren erhoben:

a.) Wahlgrab einstellig, einfachtief	303 €
b.) Wahlgrab einstellig, doppelttief	383 €
c.) Wahlgrab zweistellig, einfachtief	303 €
d.) Wahlgrab zweistellig, doppelttief	383 €
e.) Wahlgrab zweistellig, einfachtief in Vorzugslage	303 €
f.) Wahlgrab zweistellig, doppelttief in Vorzugslage	383 €
g.) Kindergrab	234 €

1.2 Für Urnenbestattungen werden für die Grabherstellung folgende Gebühren erhoben:

a.) Umengrab	154 €
b.) Urnennische, einstellig	114 €
c.) Urnennische, zweistellig	114 €

2. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (je Bestattungsfall):

a.) für Säрге	293 €
b.) für Urnen	29 €

3. Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle (kein Benutzungszwang):

a.) für Säрге und Urnen	353 €
-------------------------	-------

(2) Die beiden Positionen (Gebühr f. Grabherstellung/Grundgebühr f. Beisetzung sowie Gebühr für Leichenhalle ) sind im Bedarfsfall auch einzeln abrechenbar. (z.B. Nutzung der Leichenhalle ohne gleichzeitige Bestattung oder Urnenbeisetzung ohne Aussegnung)

## § 6

### Gebühren für anonyme Bestattungen

#### (1) Allgemein:

Ruhezeiten (lt. Regelung in Friedhofssatzung):

Für „Stilles Grab“ (Fehlgeburten unter 500 g) 6 Jahre

#### (2) Gebühren (pro Bestattung):

Für die Bestattung in anonymen Gräbern fallen einmalig Gebühren an.

- |  |                        |
|--|------------------------|
| 1. Bestattung in einem anonymen Urnensammelgrab  | 145 € (pro Bestattung) |
| 2. „Stilles Grab“ (Fehlgeburten unter 500 g)   |                        |
| - Fixe Kosten (fallen jährlich unabhängig von der Anzahl der Bestattung an und sind auf die Zahl der Bestattungen aufzuteilen) | 3.500 € (jährlich)     |
| - Variable Kosten (fallen pro Bestattung an)   | 100 € (pro Bestattung) |

#### Hinweis:

Pro Jahr können bis zu 4 Sammelbestattungen im Stillen Grab (Fötenbestattungen) stattfinden. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt am Jahresende.

## § 7

### Überführungsgebühren

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle bzw. eines Aufbahrungsraumes im Waldfriedhof:    | 138 € |
| 2. Benutzung der Aussegnungshalle im Waldfriedhof im Rahmen einer Trauerfeier: | 353 € |

## § 8 Umbettungsgebühren

1. Umbettungsgebühren für Säрге:
  - a.) Grab öffnen und Gebeine u. Sarg entnehmen 500 €
  - b.) Gebühr für Grabherstellung (Öffnen und Schließen eines neuen Grabes u. Wiederbeisetzung, s. § 5) s. § 5
  
2. Umbettungsgebühren für Urnen:
  - a.) Ausgrabung einer Urne 170 €
  - b.) Wegnahme einer Urne aus der Urnennische 114 €
  - c.) Wiederbeisetzung einer Urne in einem Urnengrab (s. § 5) 154 €
  - d.) Wiederbeisetzung einer Urne in einer Urnennische (ein- und zweistellig), s. § 5 114 €

**Zusatz:** Bei besonderen Leistungen und Aufwendungen können Zuschläge nach Art, Zeit und Beanspruchung erhoben werden.

## § 9 Sonstige Gebühren

1. Ausstellen und Umschreiben einer Graburkunde für die Nutzungsberechtigten 6,50 €
  
2. Genehmigung für die Errichtung oder Änderung eines Grabmals und der Grabbeeteinfassung 43,00 €
  
3. Zuschlag für vorhandene Streifenfundamente bei Gräbern
  - einseitig 110,00 €
  - zweiseitig 220,00 €

4. Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten in den städt. Friedhöfen (§ 37 Friedhofssatzung) einschl. der Erlaubnis zur Benutzung der Friedhofswege durch gewerblich bedingte Arbeitsfahrzeuge
- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| a.) einmalige Erlaubnis   | 10,00 €  |
| b.) Erlaubnis für 1 Jahr  | 77,00 €  |
| c.) Erlaubnis für 3 Jahre | 230,00 € |
5. Benutzung der Kühlvitrine 42,00 €
6. Benutzung der Sakralorgel im Waldfriedhof 15,00 €
7. Benutzung der CD-Anlage im Waldfriedhof und im Alten Friedhof 15,00 €
8. Installation der Lautsprecheranlage 20,00 €
9. Sichern eines Grabmales bei Unfallgefahr 35,00 €
10. Abräumen einer Grabstätte bzw. Urnenmauer (Wahlleistung):
- 10.1 Abräumen einer Grabstätte (Entfernung und Entsorgung des Grabmales einschl. Einebnen des Grabbeetes):
- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| a.) einstelliges Wahlgrab  | 114,00 € |
| b.) zweistelliges Wahlgrab | 171,00 € |
| c.) Urnengrab              | 85,00 €  |
- 10.2 Abräumen einer Urnenmauer (Räumung der Urnennische und Entfernung der Beschriftung)
- |                              |         |
|------------------------------|---------|
| a.) Urnennische, einstellig  | 30,00 € |
| b.) Urnennische, zweistellig | 45,00 € |
11. Für sonstige Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in der Gebührensatzung eingestufteten, vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu bewerten.

## § 10 Säumniszuschläge

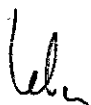
Werden Gebühren nach den §§ 4 bis 9 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Stadt Säumniszuschläge nach Art. 18 Kostengesetz -KG-.

## § 11 Inkraftteten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Landsberg a.Lech vom 08.06.2000 sowie die Satzungen zur Änderung der Gebührensatzung vom 21.03.2002 und 01.01.2004 außer Kraft.

Landsberg a.Lech, den 28.11.2007



Lehmann  
Oberbürgermeister

